

# SATZUNG

des

## FÖRDERVEREINS „FREIE MONTESSORI-SCHULE“ ASCHERSLEBEN E.V.

in der Fassung vom 20.02.2014

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein trägt den Namen: Förderverein „Freie Montessori Schule“ Aschersleben e.V..
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Aschersleben.
- 1.3. Er ist beim Amtsgericht Stendal in das Vereinsregister unter der VR-Nr. 36473 eingetragen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- 2.1. Ziel des Vereins ist die Gründung, Förderung und das Betreiben einer Freien Montessori Schule mit Hort in Aschersleben. Grundlage der pädagogischen Arbeit sind die Erkenntnisse der Reformpädagogik (z.B. Montessori, Freinet, etc.) und die praktischen Erfahrungen anderer reformpädagogischer Einrichtungen.
- 2.2. Darüber hinaus sucht der Verein die Zusammenarbeit mit erziehungswissenschaftlichen Einrichtungen, um wissenschaftliche Erkenntnisse der Pädagogik in der erzieherischen Praxis umzusetzen. Der Verein bemüht sich, für diese Kooperation insbesondere auch Eltern zu gewinnen, deren Kinder die Freie Montessori Schule besuchen werden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden. Soweit es für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig ist, kann der Verein Rücklagen bilden.
- 3.3. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Gewinne oder sonstige Zuwendungen vom Verein erhalten. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1. Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche volljährige Person werden.
- 4.2. Es gibt drei Möglichkeiten der Vereinszugehörigkeit:

## **1. Mitgliedschaft für Personen mit Kind/ern in der Freien Montessori-Grundschule Aschersleben**

Der Verein ist Träger der Freien Montessori-Grundschule Aschersleben. Mit dem Eintritt des Kindes in die Schule verpflichtet sich mindestens ein Elternteil, Mitglied des gemeinnützigen Trägervereins „Förderverein Freie Montessori Schule“ Aschersleben e.V. zu werden. Die Nutzung der Schule setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

## **2. Mitgliedschaft für Personen ohne Kind/er in der Freien Montessori-Grundschule Aschersleben**

Freiwillige Mitglieder können alle interessierten Personen werden, die *keine* Kinder in der Schule haben, aber dennoch die Arbeit des Vereins unterstützen möchten. Ein freiwilliges Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

## **3. Fördermitglied**

Förderndes Mitglied kann jeder werden, der die Satzung des Vereins anerkennt und gewillt ist, seine Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern.

Fördernde Mitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit, können jedoch Sach-, Dienst- und Geldleistungen erbringen.

Fördernde Mitglieder haben Zugang zu den Einrichtungen des Vereins und sind berechtigt, an den geselligen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und das Minderheitenrecht gemäß § 37 BGB ausüben.

- 4.3. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit der schriftlichen Bestätigung der Beitrittserklärung. Mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Freien Montessori-Grundschule Aschersleben wandelt sich die Pflichtmitgliedschaft automatisch in eine freiwillige Mitgliedschaft um. Anstelle einer Umwandlung kann auch die Fördermitgliedschaft beantragt oder die Kündigung erklärt werden. Bei freiwilligen und Fördermitgliedern endet die Mitgliedschaft mit der schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds zum Ende des Kalenderjahres.

Bei Tod eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Monats.

Bei Wegzug des Vereinsmitgliedes ist eine Aufhebung der Mitgliedschaft zum Ende des Umzugsmonats durch eine schriftliche Kündigung möglich.

- 4.4. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
- a) bei Schädigung des Ansehens des Vereins
  - b) bei Handlungen gegen das Interesse des Vereins
  - c) bei Unterlassen der Beitragszahlung trotz Mahnung nach Ablauf der festgesetzten Frist.
- 4.5. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch muss die Mitgliederversammlung innerhalb von weiteren 8 Wochen entscheiden.

- 4.6. Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich 5,00 Euro. Der Vorstand kann auf Antrag einzelne Mitglieder von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befreien.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- 5.1. Die Mitgliederversammlung  
5.2. Der Vorstand

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- 6.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten.
- 6.2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich.
- 6.3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt und kann von der Mitgliederversammlung ergänzt werden.
- 6.4. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Versammlungsleiter/in. Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in unterschreiben das Protokoll.
- 6.5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:  
a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes  
b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes  
c) Wahl des neuen Vorstandes und der Revisionskommission  
d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan nach Aufstellung durch den Vorstand  
e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen  
f) Beratung und Entscheidung über zentrale Themen der Vereinsentwicklung sowie der Fortentwicklung der Freien Montessori Schule  
g) Bildung von Arbeitsgruppen
- 6.6. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist einzuberufen, unter dem Hinweis, dass diese Versammlung in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 6.7. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 6.8. Bei Satzungsneufassung bzw. -änderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 6.9. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 7.1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn 25 Prozent der Mitglieder des Vereins die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- 7.2. Es gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

- 8.1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf bis sieben Personen (Vorsitzende/r, Stellvertreter/in, Schriftführer/in, Schatzmeister/in und Beisitzer/in) und wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sind Blockwahl und konstituierende Sitzungen zulässig.
- 8.2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Beschaffung und Verwendung der Mittel des Vereins. Er ist mit mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes beschlussfähig. Bei allen finanziellen Angelegenheiten muss der Schatzmeister/in anwesend sein. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
- 8.3. Vertretungsberechtigt sind im Sinne des § 26 BGB der/die 1. Vorsitzender, der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in, zwei von ihnen gemeinschaftlich.
- 8.4. Der Vorstand informiert seine Arbeitsgruppen über anstehende Entscheidungen und stimmt diese mit ihnen ab.
- 8.5. Der Vorstand hat nach Schluss des Geschäftsjahres den Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 9 Auflösung**

- 9.1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Hierfür müssen zwei Drittel der Mitglieder erschienen sein. Für die Auflösung müssen drei Viertel der erschienenen Mitglieder stimmen.
- 9.2. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist einzuberufen, unter dem Hinweis, dass diese Versammlung mit drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 9.3. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vereinsvermögen an:

Förderverein Maria Montessori Kinderhaus Aschersleben e.V.  
Am Stadtpark 1  
06449 Aschersleben.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen nicht. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung entspricht.

## **§ 11 Ergänzungen**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.02.2014 neu gefasst.